

Leseprobe

Olaf Klostermann

Beamtenrecht in Niedersachsen

Ein Leitfaden für Ausbildung, Studium und Praxis

5. Auflage

Vorwort zur 5. Auflage

Nach nunmehr mehr als acht Jahren wurde es Zeit, den Leitfaden an die aktuelle Rechtslage anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde der Leitfaden auf Grund verschiedener Hinweise erweitert bzw. komplett neu gefasst. Dies betrifft vor allem die Themenbereiche

- Grundrechte im Beamtenrecht
- Pflichten und Rechte
- Besoldung und Versorgung
- Disziplinarrecht

Der Leitfaden soll auch weiterhin der Hilfe zur Selbsthilfe dienen, insbesondere bei Auszubildenden und Studierenden, aber auch für alle „Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger“ in das Beamtenrecht. Insofern soll der Leitfaden einen Einstieg in die umfangreiche Materie bieten. Zur Vertiefung verweise ich gerne auf den im gleichen Verlag erschienenen Kommentar zum Beamtenrecht.

Ich freue mich über Ihre Anregungen und Hinweise zur weiteren Verbesserung des Leitfadens. Richten Sie diese bitte an den Verlag, der sie an mich weitergibt. Vielen Dank hierfür schon einmal im Voraus.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Polizeioberrat Thomas Uhl, Dozent für Rechtswissenschaften an der Polizeiakademie Niederrachsen, für seine wertvollen Hinweise und seine Unterstützung.

Salzgitter, im Oktober 2020

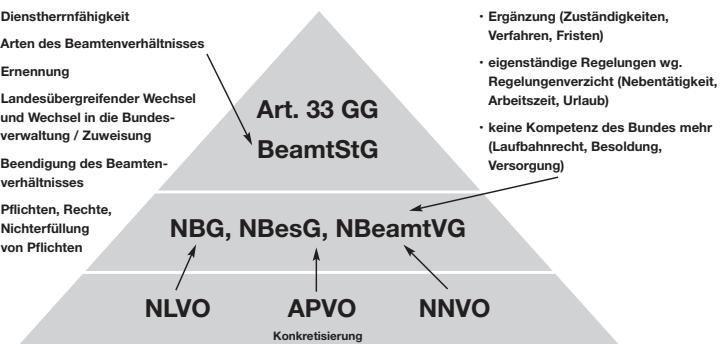
Olaf Klostermann

Zum Beamten-**Bundesrecht** gehört schließlich das gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG in Bezug auf die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts erlassene BeamtStG.

Das **Landesbeamtenrecht** beruht auf den Landesbeamtengesetzen, die für ihren Bereich das allgemeine Beamtenrecht – mit Ausnahme der durch das BeamtStG geregelten Gebiete – normieren (für Niedersachsen das NBG). Hierzu zählen z. B.

- das Laufbahnrecht,
- die Abordnung und Versetzung innerhalb des Landes,
- der Eintritt in den Ruhestand (Altersgrenze),
- das Arbeitszeitrecht,
- die nähere Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts,
- die Gewährung von Beihilfen im Krankheitsfall,
- Urlaub und
- Beamtenbesoldung und -versorgung.

Das Verhältnis von BeamtStG, NBG, sowie NLVO, NNVO und den APVOen soll anhand des folgenden Schaubildes dargestellt werden:



Teil des **Bundesbeamtenrechts** sind ferner die über die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten nach Maßgabe des Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG erlassenen Gesetze. Zu nennen sind insbesondere

Das Beamtenverhältnis – Allgemeine Grundlagen

Bestimmungen (§ 17 Abs. 5 LHO, § 5 KomHKVO) Beamtenstellen schaffen und Beamte ernennen. Die Zahl der Beamtenstellen ergibt sich verbindlich aus dem Stellenplan, der sowohl beim Land als auch im Kommunalbereich Bestandteil des Haushaltsplans ist. Die Dienstherrnfähigkeit umfasst auch die Ämterhoheit, d. h. das Recht, Ämter einzurichten, die Amtsbereiche zu bestimmen und die Ämter zu übertragen.

1.4.2 Unterscheidung der Beamten nach dem Dienstherrn

§ 1 NBG teilt die Beamten – entsprechend ihrer Zuordnung zu ihrem Dienstherrn – in drei Gruppen ein:

- Landesbeamte – Beamte des Landes, hierzu zählen auch die Richter im Landesdienst
- Kommunalbeamte – Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände
- Körperschaftsbeamte – Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

1.4.3 Oberste Dienstbehörde

Oberste Dienstbehörde des Beamten ist nach § 3 Abs. 1 NBG die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet. Hierbei ist von dem abstrakten und konkreten Amt im funktionellen Sinn auszugehen.

Oberste Dienstbehörde für die Landesbeamten ist das je nach Ressortzugehörigkeit zuständige Ministerium oder die Staatskanzlei. Für die Beamten beim Niedersächsischen Landtag ist der Landtagspräsident oberste Dienstbehörde (§ 107 Abs. 1 S. 2 NBG).

Oberste Dienstbehörde für die Kommunalbeamten ist nach § 107 Abs. 5 S. 1 und 3 NKomVG die Vertretung. Für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist in Satzungen oder in Gesetzen jeweils festgelegt, wer die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt.

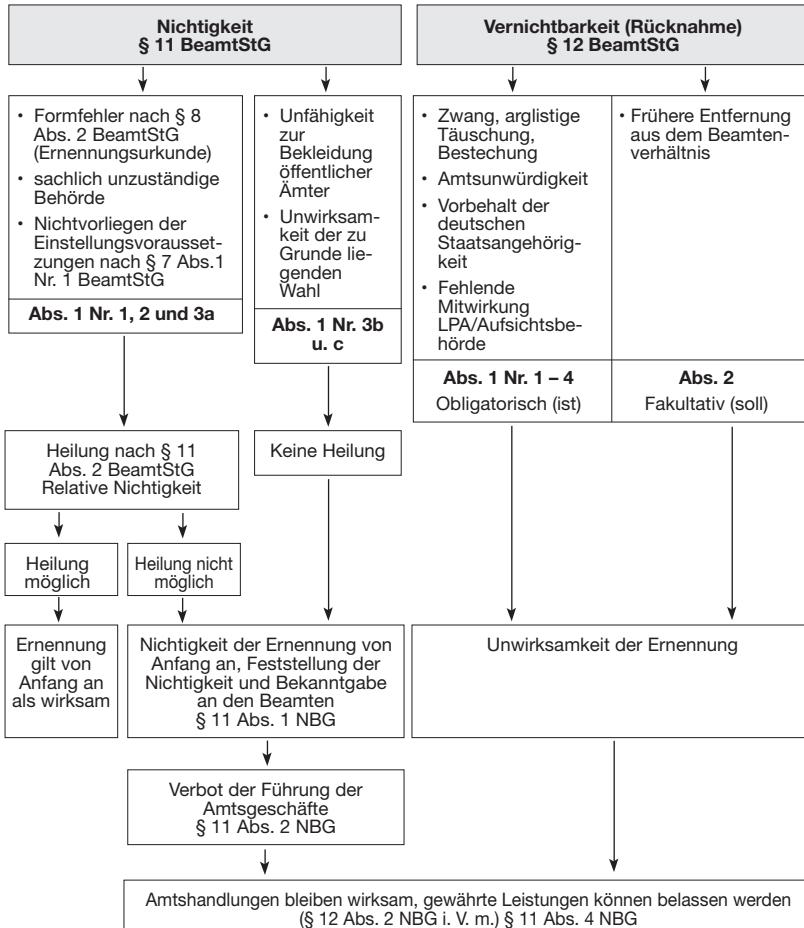
1.4.4 Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter ist nach § 3 Abs. 2 NBG, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordne-

2.4 Folgen fehlerhafter Ernennung

2.4.1 Allgemeines

Die zwei verschiedenen Arten der fehlerhaften Ernennung lassen sich anhand des folgenden Schaubildes darstellen:



noch Checkliste

Entlassung auf Grund einer Ermessensentscheidung

- Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit zur Ableistung desselben und Ablegen der Laufbahnprüfung gegeben werden
(§ 23 Abs. 4 S. 2 BeamStG)
- politische Beamte auf Probe (§ 30 Abs. 2 BeamStG)

2. Verfahren

- Zuständigkeit
 - Ernennungsbehörde (§ 32 Abs. 1 NBG, § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG)
- Zeitpunkt (§ 32 Abs. 2 S. 1 NBG)
 - in der Verfügung bestimmt
 - gesetzlich nichts anderes geregelt
 - mit Zustellung der Verfügung bei Verweigerung des Dienstleistenden (§ 32 Abs. 2 S. 2 NBG)
 - Besondere Fristen für Beamte auf Probe (§ 31 Abs. 2 NBG)
 - Ende des Monats, der auf den Monat der Bekanntgabe der Verfügung folgt
- Rechtscharakter
 - Verwaltungsakt
- Form
 - Schriftform, Begründung (nicht bei politischen Beamten), Rechtsbehelfsbelehrung, Zustellung
- Beteiligungen
 - Personalrat bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf (§ 65 Abs. 1 Nr. 14 NPersVG)
 - bei Schwerbehinderten: § 178 SGB IX
- Schutzregelungen für Beamte auf Probe und auf Widerruf beachten
 - §§ 4, 8 MuSchEltZV